

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Medizinische Informatik, M.Sc.
Hochschule: Universität Augsburg
Standort: Augsburg
Datum: 14.03.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Es muss sichergestellt sein, dass Studierende Kurse aus beiden Kernbereichen belegen. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1-3, 5 BayStudAkkV)

Auflage 2: Die Mobilität der Studierenden muss gewährleistet sein und durch Mobilitätsfenster in den Curricula unterstützt werden. (§ 12 Abs. 1, Satz 4 BayStudAkkV)

Auflage 3: Die Hochschule muss in geeigneter Form plausibel machen (etwa durch ein Personalkonzept), dass der Studiengang auch in dem profilbildenden Bereich Medizin über den gesamten Akkreditierungszeitraum hinweg personell getragen werden kann. (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)

3. Begründung

Erste Behandlung:

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Zu Auflage 1: Die Begründung kann grundsätzlich dem Akkreditierungsbericht entnommen werden (vgl. S. 21 und 23). Der Akkreditierungsrat teilt nach erneuter Prüfung des Kriteriums nach § 11 BayStudAkkV die Einschätzung des Gutachtergremiums dahingehend, dass die Qualifikationsziele von Bachelor- und Masterstudiengang in der Dokumentation nicht in hinreichendem Maße voneinander abgegrenzt sind. Insbesondere wird seitens des Gutachtergremiums zutreffend moniert, dass in den Zielmatrizen für Bachelor- und Masterstudiengang im Anlagenband (vgl. S. 508 und 510 des Anlagenbandes) weitestgehend identische Maßstäbe angesetzt werden. Daher erscheinen die Qualifikationsziele, die auf den jeweiligen Abschlussniveaus erreicht werden sollen, zu vage und undifferenziert. Gleichwohl sieht der Akkreditierungsrat vor dem Hintergrund der in der Diploma-Supplement-Vorlage (vgl. S. 40 des Anlagenbandes) dargelegten Qualifikationsziele keinen Anlass für grundsätzliche Zweifel daran, dass im Masterstudiengang die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen dem vermittelten Abschlussniveau angemessen sind.

Zu Auflage 2: Die Begründung kann dem Akkreditierungsbericht entnommen werden (vgl. S. 28).

Zu Auflage 3: Die Begründung kann dem Akkreditierungsbericht entnommen werden (vgl. S. 29).

Zu Auflage 4: Auf S. 30 des Akkreditierungsberichts stellt das Gutachtergremium fest: "Wie nun mehrmals erwähnt wurde, litten beide hier besprochenen Studiengänge unter der Zusammenarbeit mit der neu gebauten Medizinischen Fakultät und unter den personellen Engpässen während der COVID-19-Pandemie. So stehen momentan mehrere Professuren aus, die noch nicht berufen werden konnten, was sich negativ auf die Curricula und das Studienangebot auswirkt."

Der Akkreditierungsrat hat daher das Kriterium erneut geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass in den curricularen Bereichen der Medizin professorale Lehre durch Personal der Universität Augsburg durchgeführt wird. So weist das Modulhandbuch aus, dass die medizinischen Module weitestgehend von dem Studiengangkoordinator, Lehrbeauftragten oder Professuren der Informatik verantwortet werden. Wenn auch hinsichtlich der interdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs die Lehrbeteiligung durch Professuren der Informatik nachvollziehbar ist, so bleibt doch die Einbindung von professoralem Personal aus der Medizin nach Dafürhalten des Akkreditierungsrats unverzichtbar.

Der Akkreditierungsrat sieht daher nicht den Nachweis erbracht, dass der Studiengang auch in dem profilbildenden Bereich Medizin über den gesamten Akkreditierungszeitraum durch professorales Personal getragen werden kann. Der Akkreditierungsrat stellt einen kriterienrelevanten Mangel hinsichtlich § 12 Abs. 2 BayStudAkkV fest und spricht eine Auflage aus.

Zu Auflage 5: Die Begründung kann dem Akkreditierungsbericht entnommen werden (vgl. S. 35).

Zu Auflage 6: Die Begründung kann dem Akkreditierungsbericht entnommen werden (vgl. S. 39).

Das Gutachtergremium hatte daneben zwei weitere Auflagen vorgeschlagen.

Zum Einen hat das Gutachtergremium das Kriterium nach § 12 Abs. 2 BayStudAkkV als nicht erfüllt angesehen und folgende Auflage avisiert: "Die Betreuung der Studierenden im Bereich Koordination und Fachberatung muss personell ausreichend gewährleistet sein." Die Universität adressiert diesen Aspekt in ihrer Stellungnahme und erläutert, dass an der Fakultät für Angewandte Informatik eine weitere Stelle zur Unterstützung der Lehre der Studiengänge etabliert worden sei. Daneben würden zur Unterstützung des Curriculumsentwicklers an der Medizinischen Fakultät eine weitere Stelle für eine/n wissenschaftliche/n Mitarbeiter/in sowie eine halbe Sekretariatsstelle geschaffen. Damit würden die personellen Kapazitäten zur Betreuung der Studierenden mehr als verdoppelt. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen erachtet der Akkreditierungsrat das Kriterium nach § 12 Abs. 2 BayStudAkkV als erfüllt und verzichtet auf die avisierte Auflage.

Zum Anderen hat das Gutachtergremium folgende Auflage vorgeschlagen: "Lehrveranstaltungen müssen ausreichend evaluiert und der Feedback-Loop letztlich geschlossen werden. Die Evaluation muss in allen Lehrveranstaltungen stattfinden." Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium nach § 14 BayStudAkkV unter Würdigung der Stellungnahme der Universität erneut geprüft und erachtet dieses als erfüllt. Die Universität erläutert in der Stellungnahme plausibel, dass vor dem Hintergrund der Aufstockung der personellen Ressourcen eine regelmäßige und der "Ordnung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Universität Augsburg" entsprechende Lehrveranstaltungsevaluation wieder erfolgen könne. Der Akkreditierungsrat spricht die vorgeschlagene Auflage folglich nicht aus.

Zweite Behandlung:

Die Universität Augsburg hat fristgerecht eine Stellungnahme eingereicht, in der einige der im Rahmen der ersten Behandlung durch den Akkreditierungsrat festgelegten Auflagen aufgegriffen und ein Sachstand zur Erfüllung dieser Auflagen dargelegt werden.

Zu Auflage 1: Der Akkreditierungsrat hatte zunächst folgende Auflage beschlossen: "Die Unterscheidungen zwischen Bachelor- und Master-Studiengang müssen sich deutlich in den Qualifikationszielen niederschlagen." Die Universität erläutert in der Stellungnahme, dass sie insbesondere den seitens des Akkreditierungsrates monierten Missstand der fehlenden Differenzierung der vorgelegten Zielmatrizen für Bachelor- und Masterstudiengang anerkenne und bereits Maßnahmen zur Behebung ergriffen habe. Als Anlage zur Stellungnahme werden neue Zielmatrizen für beide Studiengänge vorgelegt, die einerseits eine klare Differenzierung nach Abschlussniveau erkennbar werden lassen und zudem aus Sicht des Akkreditierungsrates Qualifikationsziele beschreiben, die eindeutig dem jeweils angestrebten Abschlussniveau entsprechen. Daher erachtet der Akkreditierungsrat das Kriterium nach § 11 BayStudAkkV nun als erfüllt und spricht die zunächst vorgesehene Auflage nicht aus.

Zu Auflage 2: Die ausgesprochene Auflage wird in der Stellungnahme nicht adressiert und bleibt somit als Auflage 1 bestehen.

Zu Auflage 3: Die ausgesprochene Auflage wird in der Stellungnahme nicht adressiert und bleibt somit als Auflage 2 bestehen.

Zu Auflage 4: Die Universität greift in der Stellungnahme zunächst strukturelle Gegebenheiten der

Personalsituation im Studiengang auf, der von zwei Fakultäten getragen werden, wobei eine dieser Fakultäten noch im Aufbau befindlich ist. Ergänzend werden einige Fortschritte in Berufungsverfahren, die auch den Studiengang betreffen, dargestellt. Nach erneuter Prüfung kommt der Akkreditierungsrat allerdings zur Einschätzung, dass nach wie vor nicht erkennbar ist, wie der Studiengang insbesondere im profilbildenden Bereich Medizin über den gesamten Akkreditierungszeitraum hinweg personell getragen werden soll. Insbesondere wird auch aus der Stellungnahme nicht erkennbar, welche Lehrenden insbesondere im Bereich Medizin welche Verantwortlichkeiten tragen. Daher ist eine abschließende Bewertung der personellen Situation dahingehend, ob die Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 BayStudAkkV erfüllt sind, in diesem Bereich aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht möglich. Folglich hält der Akkreditierungsrat die Auflage als Auflage 3 unverändert aufrecht.

Zu Auflage 5: Der Akkreditierungsrat hatte zunächst folgende Auflage beschlossen: "Es muss sichergestellt werden, dass Lehrveranstaltungen nicht gleichzeitig im Bachelor- und Masterstudium angeboten und belegt werden. Gegebenenfalls ist eine Übergangsregelung zu verhängen." Im Rahmen der Stellungnahme stellt die Universität den curricularen Anknüpfungspunkt, der zur Auflage geführt hat, erneut dar. Ergänzend wird erläutert, dass durch die inzwischen geltenden Regelungen ausgeschlossen sei, dass dieselben oder im wesentlichen inhaltsgleiche Lehrveranstaltungen im Bachelor- und Masterstudiengang angeboten und belegt werden können. Der Akkreditierungsrat stellt daher nach erneuter Prüfung fest, dass ein kriterienrelevanter Mangel in diesem Kontext nicht besteht und spricht die Auflage nicht aus.

Zu Auflage 6: Der Akkreditierungsrat hatte zunächst folgende Auflage beschlossen: "Es müssen Konzepte zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung aufgezeigt werden." Im Rahmen der Stellungnahme stellt die Universität die vorhandenen und auf den Studiengang angewandten Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung dar. Ergänzend wird auf das Inklusionskonzept sowie vorhandene Beratungsangebote verwiesen. Nach erneuter Prüfung stellt der Akkreditierungsrat fest, dass damit die Anforderungen des Kriteriums nach § 15 BayStudAkkV erfüllt sind und spricht die Auflage nicht aus.

